

Az.: _____

BESCHLUSSVORLAGE NR.

45-2021

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7	6	0	1
Stadtrat	15.09.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0

GEGENSTAND: Fortschreibung und Konkretisierung
Haushaltskonsolidierungskonzept 2022 und Folgejahre als Anlage
zur Haushaltssatzung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 1
Abs. 2 Nr. 7 KomHVO

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen. Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Gesetzliche Grundlagen: § 100 (3) KVG LSA in der derzeitig gültigen Fassung

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat beschließt das Konzept zur Konsolidierung des Haushaltes 2022 und Folgejahre auf der Grundlage der Haushaltssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz für das Haushaltsjahr 2021

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):

 Ja-Stimmen

 Nein-Stimmen

 Enthaltungen

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 45-2021

Festlegung aus der Sitzung des HFA am 01.09.2021

Der Text unter Pkt. 3.9. auf Seite 13 des Konzeptes zur Konsolidierung des Haushaltes 2022 soll durch folgenden Text ausgetauscht werden:

Im Rahmen des Förderprogrammes STARK V Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturmaßnahmen werden ca. 500 Bestandsleuchten der Stadt Raguhn-Jeßnitz auf LED Leuchten umgerüstet (Vorhabenabschluss ist der 31.12.2021). Die Stadt Raguhn-Jeßnitz verfügt über ca. 2.500 Lichtpunkte, von denen ein Teil als technische Leuchten und ein Teil als dekorative Leuchten ausgeführt sind.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz verfolgt das Ziel, die noch nicht auf LED-Technik umgestellten ca. 2.000 Leuchten schrittweise zu erneuern. Die Umrüstung soll abschnittsweise erfolgen und bis zum 31.12.2023 umgesetzt werden. Um das Ziel entsprechend den Haushaltsansätzen zu erreichen, sollte die Straßenbeleuchtung überwiegend nur noch mit technischen Leuchten ausgestattet werden.